

Anl. 10 BZP-VO

BZP-VO - Berufszugangsverordnung Kraftfahrlinien- und Gelegenheitsverkehr

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

(Vorderseite)

Gutachten zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von Personenkraftverkehrsunternehmen gem. § 3 Abs. 1 BZP-VO, BGBl. II Nr. 46/2001

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Omnibusse (§ 2 Abs. 3):

Eigenkapital und unversteuerte Rücklage:

Bestätigungsvermerk I: Es wird bestätigt, daß das Unternehmen eine Summe von Eigenkapital und unversteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9 000 Euro für das erste und zumindest 5 000 Euro für jedes weitere Fahrzeug aufweist.

Datum und

Fertigung der prüfenden Stelle:

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

☐ ja

☐ nein

4. Eigenkapitalquote $[\text{Eigenkapital} / \text{Gesamtkapital} \times 100]$:

Erfordernis

> 10 %

Schuldentilgungsdauer in Jahren $[(\text{Fremdkapital} - < 12 \text{ Jahre flüssige Mittel}) / \text{Netto-Cash-Flow}^*]$:

Netto-Cash-Flow* aus dem Ergebnis in % der > 8 %

Umsatzhöhe $[\text{Netto-Cash-Flow}^* / \text{Umsatz-höhe} \times 100]$:

Bestätigungsvermerk II: Es wird bestätigt, daß das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel

☐ aufweist

☐ nicht aufweist

Bei der wiederkehrenden Überprüfung für Kraftfahrlinienunternehmer:

Ist auf Grund der näheren Begutachtung zu erwarten, daß diese innerhalb einer Frist von ...
Monaten

(max. 12) wieder erlangt werden wird ?

☐ ja

☐ nein

Datum und

Fertigung der prüfenden Stelle:

Erforderlichenfalls Erläuterungen und verbale Beurteilung durch die prüfende Stelle auf Beiblatt:

* siehe umseitige Erklärung

(Rückseite)

Der Cash-Flow aus dem Ergebnis errechnet sich:

Jahresüberschuß/-fehlbetrag

- + Abschreibung auf das Anlagevermögen
- Zuschreibung auf das Anlagevermögen
- + Dotierung (- Auflösung) langfristiger Rückstellungen
- Gewinne (+Verluste) aus dem Verkauf von Anlagevermögen
- Auflösung nichtrückzahlbarer Investitionszuschüsse
- +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge
- = Cash-Flow aus dem Ergebnis

In Kraft seit 24.12.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at